

Beschluss

Einrichtung einer Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

Beschlusstext

1 Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

2 Der BDKJ ist sich seiner Verantwortung im Kontext der „Aufarbeitung
3 sexualisierter Gewalt“ bewusst und positioniert sich dazu regelmäßig und
4 öffentlich in Kirche, Gesellschaft und Politik. Aufarbeitung umfasst weit mehr
5 als das, was durch die bisherige Präventions- und Interventionsarbeit bedacht
6 wird. Hierzu gehört beispielsweise die Anerkennung der Erfahrungen und des
7 Leides der Betroffenen. Der BDKJ sieht sich in der Pflicht, den Betroffenen mit
8 ihrer Sichtweise Gehör zu verschaffen und sie zu unterstützen. Dazu gehören eine
9 Anerkennungskultur, ein kritisches Hinterfragen der eigenen Strukturen und eine
10 fundierte Analyse der Haltungen und Strukturen, die sexualisierte Gewalt
11 begünstigt haben, durch externe Personen. Ausgangspunkt für alle Bemühungen der
12 Aufarbeitung sind für uns die Perspektive und die Bedürfnisse von Betroffenen
13 sexualisierter Gewalt.

14 Deshalb muss die Aufarbeitung in den Strukturen der Jugend- und Diözesanverbände
15 auf eine solide Basis gestellt werden. Dazu wird von der Hauptversammlung eine
16 Kommission eingesetzt, die sich mit der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in
17 den Jugendverbänden beschäftigt. Die Kommission arbeitet auf Grundlage der
18 Empfehlungen der „Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen
19 Kindesmissbrauchs“ und entwickelt zukünftige Handlungsschritte für den BDKJ und
20 seine Jugendverbände.

21 Die Kommission besteht aus:

- 22 • acht Expert*innen, davon mindestens vier ohne aktuelles Mandat in einem
23 der Jugend- und Diözesanverbände des BDKJ. Diese Mitglieder werden für 2
24 Jahre geschlechterparitätisch gewählt.
- 25 • ein*e Vertreter*in des Bundesvorstands (geborenes Mitglied, beratend)
- 26 • ein*e Referent*in der Bundesstelle (beratend, geborenes Mitglied)
- 27 • Vertreter*innen von Betroffenenorganisationen sollen zur Beratung
28 hinzugezogen werden
- 29 • Zudem sollen weitere Expert*innen (z.B. Jurist*innen, Psycholog*innen) bei
30 spezifischen Fragestellungen zugezogen werden.

31 Die Kommission ist rechenschaftspflichtig gegenüber der Hauptversammlung.

32 Ziele der Kommission sollen sein:

- 33
- 34
- 35
- 36
- 37
- 38
- 39
- 40
- 41
- 42
- 43
- 44
- 45
- Klärung welche Aufgaben und Verpflichtungen bestehen und welche Maßnahmen sich daraus auf Bundesebene und welche in den einzelnen Jugend- und Diözesanverbänden ableiten
 - Entwicklung allgemeiner Verfahrensmöglichkeiten zur Aufarbeitung
 - Erstellung von Handlungsempfehlungen, auch für ehrenamtliche Strukturen, um Sprachfähigkeit zu ermöglichen
 - Überlegung wie das Verfahren möglichst transparent in die Verbände vermittelt werden kann
 - Prüfung der Beteiligung am Ergänzenden Hilfesystem (EHS).
 - Klärung von Haftungsfragen und Beauftragung von externen Personen zur Überprüfung der jeweils eigenen Strukturen.
 - Prüfung möglicher Unterstützungsleistungen für Aufarbeitungsprozesse in den Jugend- und Diözesanverbänden

46 Die Kommission macht ihre Arbeit gegenüber den Jugend- und Diözesanverbänden
47 bspw. über regelmäßige Berichte im Hauptausschuss transparent und legt der
48 Hauptversammlung 2021 erste Ergebnisse ihrer Arbeit vor.